

§ 6

Die Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes für Streitfälle zwischen Organen zuständig, die demselben Ministerium oder Staatssekretariat unterstehen.

§ 7

(1) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig in erster Instanz für Streitfälle, die nicht vor die Vertragsgerichte in den Bezirken oder vor die Vertragsschiedsstellen gehören; in zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Vertragsgerichte in den Bezirken.

(2) In den Fällen, in denen die Entscheidung eines Streitfalles von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Streitfall an sich ziehen, auch wenn es nach Abs. 1 nicht zuständig ist.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, die Entscheidung eines nach Absätzen 1 und 2 zur Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gehörenden Streitfalles auf ein Vertragsgericht in den Bezirken zu übertragen.

§ 8

Soweit nicht die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik begründet ist, richtet sich die Zuständigkeit der Vertragsgerichte in den Bezirken nach dem Sitz des zur Lieferung oder Leistung Verpflichteten, in Streitfällen, die sich bei den Vertragsverhandlungen ergeben, nach dem Sitz des Vertragspartners, der zum Abschluß des Vertrages verpflichtet werden soll.

§ 9

(1) Stellt ein Staatliches Vertragsgericht oder eine Vertragsschiedsstelle fest, daß ein Vertrag nicht den Planaufgaben entspricht oder sonst mit Gesetzen, Verordnungen oder allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik der Deutschen Demokratischen Republik nicht in Einklang steht oder andere wesentliche Mängel hat, so sind sie verpflichtet, die Herstellung eines der geltenden Ordnung entsprechenden vertragsmäßigen Zustandes zwischen den Vertragspartnern zu veranlassen.

(2) Stellen Staatliche Vertragsgerichte oder Vertragsschiedsstellen fest, daß Streitfälle auf Mängel oder Unklarheiten der von den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten herausgegebenen allgemeinen Lieferbedingungen zurückzuführen sind oder darauf, daß diese überhaupt fehlen, so haben sie die Beseitigung der bestehenden Mängel oder Unklarheiten oder die Herausgabe der allgemeinen Lieferbedingungen zu veranlassen.

§ 10

(1) Die Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind berechtigt, einen Vertragspartner auch dann zur Zahlung einer angemessenen Strafe zu verpflichten, wenn er die Vertrags- oder Plandisziplin schuldhaft verletzt hat, sein Verhalten aber vertraglich nicht unter Strafe gestellt ist. Diese Strafe fließt nicht dem anderen Vertragspartner zu, sondern wird vom Staatlichen Vertragsgericht eingezogen und an den Haushalt abgeführt.

(2) Die Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind berechtigt, Leiter oder andere verantwortliche Mitarbeiter der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, die die Plan- oder Vertragsdisziplin schuldhaft verletzt haben, mit Disziplinarstrafen in Höhe bis zu einem Monatsgehalt zu belegen.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane, die die Plan- oder Vertragsdisziplin schuldhaft verletzt haben, mit Disziplinarstrafen in Höhe bis zu einem Monatsgehalt zu belegen. Dasselbe Recht haben die Vorsitzenden der Vertragsgerichte in den Bezirken gegenüber den Mitarbeitern der örtlichen staatlichen Verwaltungsorgane.

(4) Stellen die Staatlichen Vertragsgerichte oder die Vertragsschiedsstellen eine gröbliche Verletzung der Plan- oder Vertragsdisziplin fest, die nach den geltenden Gesetzen der gerichtlichen Strafverfolgung unterliegt, so erstatten sie gegen den Schuldigen Strafanzeige.

§ 11

(1) Die Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind verpflichtet, die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate oder die sonst zuständigen Aufsichtsorgane über die bei ihrer Tätigkeit festgestellten Mängel in bezug auf die Einhaltung der Plan- oder Vertragsdisziplin oder in der Arbeit eines staatlichen oder wirtschaftlichen Organs zu informieren.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate sowie die sonstigen informierten Stellen haben dem Staatlichen Vertragsgericht innerhalb von vier Wochen diejenigen Maßnahmen schriftlich bekanntzugeben, die sie zur Beseitigung der festgestellten Mängel getroffen haben.

(3) Die Entscheidungen der Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind den Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen, denen die Vertragspartner unterstehen, mitzuteilen.

§ 12

Die Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen entscheiden auch über Streitfälle zwischen Vertragspartnern, die sich bei den Vertragsverhandlungen ergeben. Die Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten entscheiden solche Streitfälle nur auf Anordnung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs.

§ 13

(1) Entscheidungen der Staatlichen Vertragsgerichte sind sofort wirksam.

(2) Entscheidungen der Vertragsschiedsstellen werden durch Bestätigung der zuständigen Minister oder Staatssekretäre wirksam.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die in den Entscheidungen festgelegten Maßnahmen zu den vorgeschriebenen Terminen durchzuführen. Unterläßt oder verzögert ein Vertragspartner die Durchführung dieser Maßnahmen, so kann die Leistung im Anweisungsverfahren erzwungen und der säumige Vertragspartner mit einer Geldstrafe belegt werden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 Anden auch auf Verpflichtungen aus einer vor dem Staatlichen Vertragsgericht oder einer Vertragsschiedsstelle erfolgten Einigung der Vertragspartner Anwendung.